

(via E-Mail)
An die Mitglieder der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N)¹

Bern, 21. Januar 2020

Geschäft 13.094 OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz. Beratung in der RK-N am 31.1.2020

Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Die Aufdeckung von Korruption und anderen Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz gelingt in den meisten Fällen bloss dank internen Hinweisgebenden, sogenannten Whistleblowerinnen und Whistleblowern. Ihnen kommt deshalb eine eminent wichtige Funktion zu, die nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse des betroffenen Unternehmens ist, bildet die Meldung von Unregelmässigkeiten doch die Voraussetzung dafür, dass diese behoben werden können. Nach der derzeit geltenden OR-Regelung sind Hinweisgebende aber nicht genügend gesetzlich geschützt. Sie riskieren die Kündigung und keine neue Stelle mehr zu finden, gesellschaftliche Ächtung und u.U. gar eine Strafverfolgung. Zudem herrscht gegenwärtig eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmende darüber, ob und inwieweit die Meldung von Missständen am Arbeitsplatz zulässig ist. Es ist deshalb dringend erforderlich, in diesem Bereich für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und Hinweisgebende endlich angemessen gesetzlich zu schützen.

Umso bedauerlicher ist daher, dass der Nationalrat im letzten Jahr die Vorlage ablehnte. Erfreulicherweise nahm dagegen der Ständerat kurz vor Weihnachten mit einer klaren Mehrheit die Anträge des Bundesrates vom 21. September 2018 (Zusatzbotschaft zur Teilrevision des Obligationenrechts – Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz) an.

Transparency International Schweiz erachtet den bundesrätlichen Antrag zwar (weiterhin) als verbesserungsbedürftig. Angesichts der derzeitigen politischen Realitäten – unsere Verbesserungsvorschläge erscheinen nicht mehrheitsfähig – und um einen Totalabsturz der Vorlage zu verhindern, unterstützt Transparency International Schweiz aber den bundesrätlichen Antrag und den Entscheid der kleinen Kammer. In einer Gesamtbetrachtung verbessert dieser den Whistleblowingschutz gegenüber dem Status Quo und erhöht die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmende merklich. Die neuen Bestimmungen sollten allerdings nach rund zwei Jahren nach Inkrafttreten auf Ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

¹ Einschliesslich Sekretariat RK-N. Aus Transparenzgründen und im Sinne einer offenen, legitimen Lobbying-Tätigkeit veröffentlicht TI Schweiz dieses Dokument nach erfolgter Beratung des Geschäfts durch die Kommission auf www.transparency.ch.

Wir appellieren deshalb an Sie, sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, dem Antrag des Bundesrats und damit auch dem Entscheid des Ständerates zu folgen und Ihrem Rat die Annahme desselben zu beantragen. Würden Sie die derzeitige Vorlage und damit die mittlerweile über 12 Jahre andauernden Revisionsarbeiten beerdigen, müssten wir für weitere lange Jahre mit der völlig ungenügenden geltenden Regelung weiterleben – ein Szenario, das unserem Land, unseren Hinweisgebenden und unserer Wirtschaft unwürdig wäre.

Für allfällige Fragen oder einen direkten Austausch zur Thematik stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eric Martin
Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt
Geschäftsführer